

30. 10. 87

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Inhaftierung von Hélène Passtoors in Südafrika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. gestützt auf den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- B. unter Hinweis auf seine zahlreichen EntschlieÙungen, in denen Anklage gegen die Menschenrechtslage in Südafrika erhoben wird,
- C. unter Hinweis darauf, daß die belgische Sprachwissenschaftlerin Hélène Passtoors am 28. Juni 1985 in Südafrika aufgrund des Gesetzes über die innere Sicherheit (1982) verhaftet wurde und daß die unter dieses Gesetz fallenden Straftaten so weitgreifend definiert sind, daß Verhaltensweisen, die in demokratischen Gesellschaften normal sind, in Südafrika als terroristische oder subversive Akte strafbar sind,
- D. in der Erwägung, daß dieses Gesetz insofern die Beweislast umkehrt, als der/die Angeklagte seine/ihre Unschuld beweisen muß,
- E. in der Erwägung, daß Hélène Passtoors zu Beginn ihres Prozesses 11 Monate in Einzelhaft gehalten wurde, ohne Familienmitglieder oder einen Rechtsanwalt empfangen zu können,
- F. in der Erwägung, daß bei diesem Prozeß juristisch unzulässige Beweismittel wie anonyme Zeugen und Tonbandaufnahmen verwendet werden,
- G. in der Erwägung, daß die südafrikanische Regierung und die von ihr kontrollierten Behörden eine Hetzkampagne gegen sie geführt und damit unerlaubten Einfluß auf die Justiz ausgeübt haben, so daß eine unparteiische Behandlung absichtlich erschwert wird,
- H. in der Erwägung, daß Hélène Passtoors, die zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, auch jetzt kaum das Recht auf Besuch und Briefwechsel hat,

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 28359 – vom 26. Oktober 1987.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 15. Oktober 1987 angenommen.*

- I. in der Erwägung, daß sie nur in Anwesenheit einer Kontrollperson, die das ganze Gespräch aufzeichnet, und durch eine Glaswand abgetrennt ihre selten zum Besuch zugelassene Familie über ein Mikrofon sprechen kann,
 - J. in der Erwägung, daß Anfang September 1987 durch diplomatische Verhandlungen ein Gefangenenaustausch stattfand, bei dem u. a. Klaas De Jonge, Ex-Ehemann von Hélène Passtoors, gegen den die gleichen Beschuldigungen vorgebracht wurden, Südafrika verlassen konnte —
1. verurteilt die Inhaftierung von Hélène Passtoors und das juristisch anfechtbare Verfahren gegen sie in Südafrika und fordert ihre unverzügliche Ausweisung in ein Land ihrer Wahl;
 2. ersucht die Außenminister der Mitgliedstaaten, insbesondere den belgischen Außenminister, alles daran zu setzen, um die südafrikanischen Behörden zu veranlassen, auch aus humanitären Gründen dieser Forderung nachzukommen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den südafrikanischen Behörden zu übermitteln.